

listische Bewußtsein über die Überreste der Vergangenheit, die Spontaneität, aus der die Konflikte erwachsen.

Indem Strafredit und Strafjustiz in der DDR mit ihren spezifischen Mitteln mithelfen, diesen bewußten Formungs- und Erziehungsprozeß zu vollziehen, und die Werktätigen immer stärker an der Rechtsprechung und Strafverfolgung teilnehmen lassen — auch durch Gewinnung bewährter Produktionsarbeiter unmittelbar für juristische Funktionen⁶⁶ — erreichen sie immer mehr ihre Vervollkommenung als wahrhaft demokratische Rechts- und Staatsorgane. Es werden dadurch zugleich bereits im Schoße der voll entfalteten sozialistischen Gesellschaft schrittweise die Bedingungen geschaffen, bestimmte staatliche Aufgaben in die Verantwortlichkeit der Gesellschaft selbst zu übertragen.

Das sozialistische Strafrecht enthält allein solche moralisch-politischen Forderungen, die sich gegen Verhaltensweisen richten, die das Wesen der sozialistischen Gesellschaft; die Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung antasten, und erfüllt dadurch eine doppelte Aufgabe: Einerseits muß das Strafrecht die sozialistische Freiheit, die ökonomische und politische Emanzipation des Menschen durch den Menschen, den Prozeß der Ausgestaltung unserer Ordnung als Grundlage für den gesicherten Frieden, die soziale Sicherheit und die nationale Wiedergeburt Deutschlands vor konterrevolutionären Taten sichern, die Ausgeburt der militaristischen Politik des Atomkrieges, der nationalen Spaltung und des geistigen Terrors der reaktionär-restaurativen Kräfte des besonders aggressiven deutschen Imperialismus sind.

Die Hauptstoßrichtung der Anwendung des strafrechtlichen Zwanges bei derartigen Verbrechen, die im Dienste der imperialistischen Minderheit die Fundamente der DDR angreifen, muß darauf gerichtet sein, die Interessen aller friedliebenden Menschen in ganz Deutschland und der Welt durch Unterdrückung dieser verbrecherischen Anschläge zu sichern. Die Gerichte treten im Namen der Menschheit, der deutschen Nation und des Sozialismus gegen eine volksfeindliche Minderheit und deren Helfershelfer auf, indem sie mit der Härte des Strafwzanges, differenziert nach der Gefährlichkeit der Verhaltensweisen in der konkreten Situation, zugleich die gesamte Öffentlichkeit über die Gefährlichkeit des Militarismus und Imperialismus, seine volksfeindlichen Aktionen und Methoden aufklären. Sie isolieren die militaristisch-imperialistische Minderheit von den Volksmassen und unterstützen führend den Kampf für die Bändigung des Militarismus, die Zurückdrängung

⁶⁶. Vgl. dazu: „Vorschläge zur Verbesserung der juristischen Ausbildung“, Neue Justiz, 1959, S. 700.